Mindeststandards für Soziale Pfandbriefe

(Stand: März 2021)

Bei der Begebung von „Sozialen Pfandbriefen" sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

(a) Die Emission eines „Sozialen Pfandbriefs" / „Social Pfandbrief" beruht auf den zum Emissionszeitpunkt geltenden Vorschriften des Pfandbriefgesetzes sowie den *Social Bond Principles* („SBP")[1]. Der Emittent erstellt ein Social Bond Framework („SBF"), welches ebenfalls auf den *Social Bond Principles* basiert, und veröffentlicht dies vor der Emission.

(b) Der Emissionserlös dient ausschließlich der Finanzierung/Refinanzierung von "Geeigneten Assets", die einem sozialen Mehrwert dienen. Kategorien zur Bestimmung der Geeigneten Assets können beispielsweise sein:

   i. Finanziell tragbare Basisinfrastruktur (z.B. sauberes Trinkwasser, Kanalisation, Sanitäreinrichtungen, Verkehr, Energie)
   ii. Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen (z.B. Gesundheitswesen, Schul- und Berufsbildung)
   iii. Bezahlbarer Wohnraum
   iv. Schaffung von Arbeitsplätzen, unter anderem durch Finanzierung von SME und Mikrokredite
   v. Nahrungsmittelsicherheit
   vi. Sozio-ökonomische Weiterentwicklung und Befähigung

   Des Weiteren können bestimmte, i.d.R. benachteiligte Zielgruppen (sog. *target population*) definiert werden, die mit (re)finanzierten Projekten unterstützt werden.

   Überdies sollten die Geeigneten Assets und ihre positiven sozialen Auswirkungen keine anderen nachhaltigen Ziele oder Aspekte, z.B. ökologischer Art, konterkarieren oder wesentlich negativ beeinflussen („*Do no significant harm*").

(c) Die im SBF geregelten Anforderungen an die Geeigneten Assets sollen neben quantitativen Auswahlkriterien (z.B. Darlehensvolumina, Darlehenslaufzeiten) auch qualitative Merkmale (z.B. zur Kategorisierung) enthalten.

(d) Bei der Emission eines Sozialen Pfandbriefs befinden sich die Geeigneten Assets in der entsprechenden Deckungsmasse. Eine Mehrfachverwendung der Assets hinsichtlich der Refinanzierung ist auszuschließen.

(e) Der Emittent stellt sicher, dass sich zu jedem Zeitpunkt bis zur Fälligkeit eines oder mehrerer Sozialer Pfandbriefe Geeignete Assets - entsprechend der zum jeweiligen Emissionszeitpunkt gültigen Definition - in der Deckungsmasse befinden, deren Darlehensvolumina mindestens dem Gesamtnominalwert der ausstehenden Sozialen Pfandbriefe entsprechen.

(f) Geeignete Assets werden im Kernbanksystem des Emittenten oder auf andere nachvollziehbare Weise gekennzeichnet.

[1] https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/social-bond-principles-sbp/

(g) Der Emittent lässt sich von einer anerkannten, unabhängigen Partei im Rahmen einer *Second Party Opinion* (SPO) bzw. Verifizierung die Einhaltung der SBP und die Angemessenheit des SBF bestätigen.

(h) Im Falle wesentlicher Änderungen im SBF oder der zugrundeliegenden Geeigneten Assets beauftragt der Emittent einen externen Dienstleister mit einer entsprechenden Verifizierung.

(i) Der Emittent verpflichtet sich, ein Reporting hinsichtlich der nachhaltigen Wirkung der emittierten Sozialen Pfandbriefe zu erstellen und zu veröffentlichen. Sollten sich wesentliche Änderungen hinsichtlich des SBF oder der Geeigneten Assets ergeben, die einen signifikanten Einfluss auf die nachhaltige Wirkung der Sozialen Pfandbriefe haben, ist das Reporting zu erneuern und öffentlich zu machen[2].

(j) Der Emittent verpflichtet sich, folgende Daten für die Veröffentlichung auf der Website des vdp zur Verfügung zu stellen, ggf. über eine Verlinkung zur eigenen Website:
- Social Bond Framework (inkl. Informationen zu den Geeigneten Assets)
- External Review/Verification/SPO
- Liste der ausstehenden Sozialen Pfandbriefe
- Social Bond Reporting
- Ggf. Investorenpräsentation

Die Mindeststandards spiegeln den Sachstand der Diskussion im Frühjahr 2021 wider. Die bestehenden Standards werden regelmäßig überprüft und gemäß etwaigen markttechnischen Weiterentwicklungen oder regulatorischen Regelungen angepasst.

[2] Hinweise zum Inhalt des Reportings liefert die Publikation der SBP: Working Towards a Harmonized Framework for Impact Reporting Social Bonds (2019), https://www.icmagroup.org/assets/documents/Regulatory/Green-Bonds/June-2019/Framework-for-Social-Bond-Reporting-Final-06-2019-100619.pdf